

Antrag

der Abgeordneten Frank Rinck, Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Christina Baum, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Unsere Bauern retten – Ausnahmeregelung beim gesetzlichen Mindestlohn für ausländische Erntehelfer bei heimischem Obst-, Gemüse-, Wein- und Hopfenanbau einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben den bekannten Faktoren wie den viel zu hohen Kosten für Energie, landwirtschaftliche Betriebsmittel und Bürokratie, belastet insbesondere der zuletzt stark angehobene gesetzliche Mindestlohn die Produktion von Sonderkulturen wie Obst, Gemüse, Wein und Hopfen. Mit 12,41 Euro pro Stunde hat Deutschland den zweithöchsten Mindestlohn in der EU, was sehr zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit geht. In Spanien beispielsweise, wo der Großteil unserer Obst- und Gemüseimporte herkommt, ist der gesetzliche Mindestlohn mit 6,53 Euro pro Stunde nur etwa halb so hoch wie bei uns (<https://www.topagrar.com/panorama/news/spanischer-mindestlohn-steigt-auf-6-52-eur-13573166.html#:~:text=Ob%20bei%20Gem%C3%BCse%20oder%20Schweinefleisch,dort%20doch%20vergleichsweise%20g%C3%BCnstig%20produzieren.>). Da in Deutschland die Qualitäts-, Produktions- und Umweltschutzstandards gleichzeitig höher und damit teurer sind, ist das doppelt unfair und führt zu massiven Wettbewerbsnachteilen für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Sonderkulturen, die maßgeblich auf ausländische Saisonarbeitskräfte angewiesen sind. Für die heimischen Erzeuger ist es unter diesen Bedingungen unmöglich, wirtschaftlich und zukunftsfähig zu produzieren, da sie die höheren Lohnkosten nicht mit höheren Preisen auffangen können. So lange also im gemeinsamen europäischen Binnenmarkt keine einheitlichen Wettbewerbsbedingungen gelten, ist – neben weiteren oben genannten dringend notwendigen Entlastungen der deutschen Landwirtschaft – zumindest auch eine branchenspezifische Ausnahmeregelung beim Mindestlohn unumgänglich. Andernfalls drohen wir mittel- bis langfristig die heimische Sonderkultur-Produktion zu verlieren und werden noch stärker von Auslandsimporten abhängig. Das gilt es unbedingt zu verhindern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. für landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen eine branchenspezifische Ausnahmeregelung beim gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, die für kurzfristig beschäftigte Saisonmitarbeiter mit Lebensmittelpunkt im Ausland gilt;
 2. das Kriterium „Berufsmäßigkeit“ bei kurzfristig beschäftigten Saisonmitarbeiter mit Lebensmittelpunkt im Ausland aufzuheben.

Berlin, den 24. Juni 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe mit Sonderkulturen (v.a. Obst, Gemüse, Wein und Hopfen) sind auf Saisonarbeitskräfte angewiesen. Diese kommen überwiegend aus dem Ausland, insbesondere Osteuropa, weil das deutsche Lohnniveau deutlich höher ist als in ihren Herkunftsländern (<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/agrarsozialpolitik/saisonarbeitskraefte-landwirtschaft.html#:~:text=In%20der%20Landwirtschaft%20waren%20nach,275.000%20Saisonarbeitskr%C3%A4fte%2C%20also%2055%20Prozent.>). Die Zahl der Saisonarbeitskräfte in der deutschen Landwirtschaft ist jedoch von 2020 bis 2023 um 32.000 auf 242.800 gesunken. Das entspricht einem Rückgang von etwa 12 Prozent in nur drei Jahren (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/01/PD24_021_41.html#:~:text=Daneben%20arbeiten%2034%20800%20st%C3%A4ndig,Betrieb%20damit%203%2C4%20Arbeitskr%C3%A4fte.). Das hängt vor allem damit zusammen, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen gezwungen sind, ihre Produktion wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit einzustellen.

Eine Folge daraus ist, dass der Selbstversorgungsgrad bei Gemüse im Wirtschaftsjahr 2022/23 um zwei Prozentpunkte auf etwa 36 Prozent gesunken ist (<https://bmel-statistik.de/ernaehrung/versorgungsbilanzen/obst-gemuese-zitrusfruechte-schalen-und-trockenobst>). Insgesamt ist Deutschland bei Obst und Gemüse, selbst bei den wichtigsten heimischen, derzeit hochgradig von Importen aus dem Ausland abhängig (<https://www.landwirtschaft.de/landwirtschaft-verstehen/wie-funktioniert-landwirtschaft-heute/markt-und-handel/der-selbstversorgungsgrad-wie-ist-es-um-die-versorgung-mit-lebensmitteln-in-deutschland-bestellt>). Tendenz steigend, wenn die Politik nicht schleunigst umsteuert und sicherstellt, dass die heimischen Sonderkulturbetriebe wieder wettbewerbsfähig wirtschaften können.

Der gesetzliche Mindestlohn ist eng mit dem Wesen der Sozialen Marktwirtschaft verbunden und korrigiert im Bereich der Entlohnung die Position der Niedriglohnpfänger als schwache Marktteilnehmer gegenüber den Interessen der Arbeitgeber als vergleichsweise starke Marktteilnehmer. Jedoch kann ein gesetzlicher Mindestlohn die Erwartungen nur in einem freien Markt mit einheitlichen Bedingungen erfüllen und das ist im europäischen Binnenmarkt derzeit eindeutig nicht gegeben. Die Antragsteller sind deshalb überzeugt davon, dass ein starrer gesetzlicher Mindestlohn von 12,41 Euro pro Stunde in Deutschland im Bereich der landwirtschaftlichen Saisonarbeitskräfte kontraproduktiv und existenzbedrohend ist. Eine Ausnahmeregelung wäre eine massive Entlastung für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und würde den Saisonarbeitern nicht schaden, da diese ja nach wie vor frei darüber entscheiden können, ob sie und zu welchem Lohn sie eine Arbeitsstelle annehmen beziehungsweise auch frei sind, die Lohnhöhe zu verhandeln. Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit mit heimischen Lebensmitteln, dem Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe und der Agrarstruktur sowie zur Vermeidung weiterer Importabhängigkeiten bei Obst und Gemüse, besteht hier aus Sicht der Antragsteller deshalb dringender politischer Handlungsbedarf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.